



Rat der
Europäischen Union

015614/EU XXVI. GP
Eingelangt am 21/03/18

Brüssel, den 20. März 2018
(OR. en)

7078/18

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0053 (NLE)

PECHE 87

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: VERORDNUNG DES RATES zur Änderung der Verordnung
(EU) 2018/120 hinsichtlich bestimmter Fangmöglichkeiten

VERORDNUNG (EU) 2018/... DES RATES

vom ...

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/120
hinsichtlich bestimmter Fangmöglichkeiten**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EU) 2018/120 des Rates¹ sind die Fangmöglichkeiten für 2018 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Unionsschiffe in bestimmten Nicht-Unionsgewässern festgesetzt.
- (2) Bestimmte Meldecodes sollten geändert werden, damit Fänge ordnungsgemäß gemeldet werden können. Bestimmte Bezugnahmen auf die Fußnoten sowie ihre Formulierung sollten berichtigt werden.
- (3) In der Verordnung (EU) 2018/120 war die zulässige Gesamtfangmenge (TAC) für Sandaal in den ICES-Divisionen 2a und 3a und im ICES-Untergebiet 4 auf Null festgesetzt. Bei Sandaal handelt es sich um eine kurzlebige Art, für die die relevanten wissenschaftlichen Gutachten in der zweiten Hälfte des Monats Februar vorliegen; die Fischereitätigkeit beginnt jedoch im April.
- (4) Die Fangbeschränkungen für Sandaal in den ICES-Divisionen 2a und 3a und im ICES-Untergebiet 4 sollten nun im Einklang mit dem neuesten Gutachten des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) geändert werden, das am 23. Februar 2018 veröffentlicht wurde.

¹ Verordnung (EU) 2018/120 des Rates vom 23. Januar 2018 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2018 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/127 (ABl. L 27 vom 31.1.2018, S. 1).

- (5) Die ICES-Divisionen 2a und 3a und das ICES-Untergebiet 4 werden für die Sandaalfischerei auf der Grundlage von wissenschaftlichen Gutachten in Bewirtschaftungsgebiete unterteilt. Das Bewirtschaftungsgebiet 3r liegt hauptsächlich in norwegischen Gewässern. Ein Teil befindet sich jedoch auch in Unionsgewässern, und einige wichtige Fischereibänke erstrecken sich über die Bewirtschaftungsgebiete 2r und 3r. Gemäß dem ICES-Gutachten erfolgen durchschnittlich 8 % der Fänge im Bewirtschaftungsgebiet 3r in Unionsgewässern. Im Einklang mit diesem Gutachten sollten Fangbeschränkungen für die Unionsgewässer des Bewirtschaftungsgebiets 3r festgesetzt werden.
- (6) Die TAC für Kabeljau im ICES-Untergebiet 1 und in der Division 2b sollte geändert werden, damit sie die den Fischereifahrzeugen der Union zur Verfügung stehenden Fangmöglichkeiten korrekt widerspiegelt.
- (7) Die Malta im ICCAT-Übereinkommensbereich zugestandene Höchstzahl an Langleinenfängern, die im Ostatlantik und im Mittelmeer Roten Thun befischen, an Bord behalten, umladen, transportieren oder anlanden dürfen, sollte geändert werden, um der erhöhten Zahl der dazu berechtigten Fischereifahrzeuge Rechnung zu tragen.
- (8) Die Verordnung (EU) Nr. 2018/120 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (9) Die in der Verordnung (EU) 2018/120 vorgesehenen Fangbeschränkungen gelten mit Wirkung vom 1. Januar 2018. Die Bestimmungen, die durch diese Verordnung über Fangbeschränkungen eingeführt werden, sollten daher auch ab diesem Tag gelten. Der Grundsatz der Rechtssicherheit und der Grundsatz des Schutzes legitimer Erwartungen werden durch diese rückwirkende Geltung nicht berührt, da die betreffenden Fangmöglichkeiten noch nicht ausgeschöpft wurden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge IA, IB und IV der Verordnung (EU) 2018/120 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2018.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG

1. Anhang IA wird wie folgt geändert:

- a) Die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Sandaal und dazugehörige Beifänge in den Unionsgewässern von 2a, 3a und 4 erhält folgende Fassung:

"

"Art: Sandaal und dazugehörige Beifänge <i>Ammodytes</i> spp.	Gebiet: Unionsgewässer von 2a, 3a und 4 ⁽¹⁾
Dänemark 195 875 ⁽²⁾	Analytische TAC
Vereinigtes Königreich 4 282 ⁽²⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Deutschland 300 ⁽²⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Schweden 7 193 ⁽²⁾	
Union 207 650	
TAC 207 650	

⁽¹⁾ Mit Ausnahme der Gewässer innerhalb von sechs Seemeilen von den Basislinien des Vereinigten Königreichs bei Shetland, Fair Isle und Foula.

⁽²⁾ Bis zu 2 % der Quote kann aus Beifängen von Wittling und Makrele bestehen (OT1/*2A3A4). Beifänge von Wittling und Makrele, die gemäß dieser Bestimmung auf die Quote angerechnet werden, und Beifänge von Arten, die gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf die Quote angerechnet werden, dürfen zusammen nicht mehr als 9 % der Quote ausmachen.

Besondere Bedingung: Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehend aufgeführten Sandaal-Bewirtschaftungsgebieten nach Anhang IID nicht mehr als die unten aufgeführten Mengen gefangen werden:

Gebiet: Unionsgewässer in Sandaal-Bewirtschaftungsgebieten

	1r	2r ⁽¹⁾	3r	4	5r	6	7r
	(SAN/234_1R)	(SAN/234_2R)	(SAN/234_3R)	(SAN/234_4)	(SAN/234_5R)	(SAN/234_6)	(SAN/234_7R)
Dänemark	126 837	4 717	8 177	55 979	0	165	0
Vereinigtes Königreich	2 772	103	179	1 224	0	4	0
Deutschland	194	7	13	86	0	0	0
Schweden	4 658	173	300	2 056	0	6	0
Union	134 461	5 000	8 669	59 345	0	175	0
Insgesamt	134 461	5 000	8 669	59 345	0	175	0

(1) Im Bewirtschaftungsgebiet 2r kann die TAC nur als Beobachtungs-TAC gefischt werden mit einem zugehörigen Stichprobenprotokoll für die Fischerei."

"

- b) Die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Goldlachs in den Unionsgewässern von 3a und 4 erhält folgende Fassung:

"

Art:	Goldlachs <i>Argentina silus</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von 3a und 4 (ARU/3A4-C)
Dänemark	1 093	Vorsorgliche TAC	
Deutschland	11		
Frankreich	8		
Irland	8		
Niederlande	51		
Schweden	43		
Vereinigtes Königreich	20		
Union	1 234		
TAC	1 234		

"

- c) Die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Lumb im Gebiet 3a erhält folgende Fassung:

"

Art:	Lumb <i>Brosme brosme</i>	Gebiet:	3a (USK/03A.)
Dänemark	15	Vorsorgliche TAC	
Schweden	8	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Deutschland	8		
Union	31		
TAC	31		

"

- d) Die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Lumb in den Unionsgewässern und internationalen Gewässern von 5, 6 und 7 erhält folgende Fassung:

"

Art: Lumb <i>Brosme brosme</i>		Gebiet: Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5, 6 und 7 (USK/567EI.)
Deutschland	17	Vorsorgliche TAC
Spanien	60	Artikel 12 Absatz 1 dieser Verordnung gilt.
Frankreich	705	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Irland	68	
Vereinigtes Königreich	340	
Andere	17 ⁽¹⁾	
Union	1 207	
Norwegen	2 923 ⁽²⁾⁽³⁾⁽⁴⁾⁽⁵⁾	
TAC	4 130	
⁽¹⁾	Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.	
⁽²⁾	In den Unionsgewässern der Gebiete 2a, 4, 5b, 6 und 7 zu fischen (USK/*24X7C).	
⁽³⁾	Besondere Bedingung: Davon ist in den Gebieten 5b, 6 und 7 jederzeit ein Beifang an anderen Arten von 25 % je Schiff gestattet. In den ersten 24 Stunden nach Beginn der Fischerei in einem bestimmten Fanggrund darf dieser Anteil jedoch überschritten werden. Die gesamten Beifänge an anderen Arten in den Gebieten 5b, 6 und 7 dürfen die folgende Menge in Tonnen nicht überschreiten (OTH/*5B67-): 3 000. Kabeljaubeifänge im Gebiet 6a im Rahmen dieser Bestimmung dürfen nicht mehr als 5 % ausmachen.	
⁽⁴⁾	Einschließlich Leng. Die folgenden Quoten für Norwegen dürfen in den Gebieten 5b, 6 und 7 nur mit Langleinen gefischt werden:	
	Leng (LIN/*5B67-)	7 500
	Lumb (USK/*5B67-)	2 923.
⁽⁵⁾	Die Quoten für Lumb und Leng für Norwegen sind bis zu folgender Höhe (in Tonnen) austauschbar: 2 000.	

"

- e) Die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Schellfisch im Gebiet 3a erhält folgende Fassung:

"

Art: Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>		Gebiet: 3a (HAD/03A.)
Belgien	12	Analytische TAC
Dänemark	2 070	
Deutschland	132	
Niederlande	2	
Schweden	245	
Union	2 461	
TAC	2 569	

"

- f) Die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Seehecht im Gebiet 3a erhält folgende Fassung:

"

Art: Seehecht <i>Merluccius merluccius</i>		Gebiet: 3a (HKE/03A.)
Dänemark	2 890 ⁽¹⁾	Analytische TAC
Schweden	246 ⁽¹⁾	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Union	3 136	
TAC	3 136 ⁽²⁾	
⁽¹⁾	Übertragungen dieser Quote auf die Unionsgewässer der Gebiete 2a und 4 sind möglich. Entsprechende Übertragungen müssen der Kommission jedoch zuvor gemeldet werden	
⁽²⁾	Mit folgender Gesamt-TAC für den nördlichen Seehechtbestand: 111 785.	

"

- g) Die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Blauer Wittling in den Unionsgewässern und internationalen Gewässern von 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8a, 8b, 8d, 8e, 12 und 14 erhält folgende Fassung:

"

Art: Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>		Gebiet: Unionsgewässer und internationale Gewässer von 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8a, 8b, 8d, 8e, 12 und 14 (WHB/1X14)
Dänemark	61 277 ⁽¹⁾	Analytische TAC
Deutschland	23 825 ⁽¹⁾	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Spanien	51 949 ^{(1) (2)}	
Frankreich	42 644 ⁽¹⁾	
Irland	47 451 ⁽¹⁾	
Niederlande	74 720 ⁽¹⁾	
Portugal	4 826 ^{(1) (2)}	
Schweden	15 158 ⁽¹⁾	
Vereinigtes Königreich	79 513 ⁽¹⁾	
Union	401 363 ^{(1) (3)}	
Norwegen	110 000	
Färöer	10 000	
TAC	Entfällt	
⁽¹⁾	Besondere Bedingung: Im Rahmen einer Gesamtzugangsmenge von 21 500 Tonnen für die Union können die Mitgliedstaaten bis zu folgendem Prozentsatz ihrer Quoten in färöischen Gewässern (WHB/*05-F.) fischen: 9,2 %	
⁽²⁾	Übertragungen dieser Quote auf die Gebiete 8c, 9 und 10 und Unionsgewässer von CEEAF 34.1.1. sind möglich. Entsprechende Übertragungen müssen der Kommission jedoch zuvor gemeldet werden.	
⁽³⁾	Besondere Bedingung: Aus den EU-Quoten in den Unionsgewässern und den internationalen Gewässern von 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8a, 8b, 8d, 8e, 12 und 14 (WHB/*NZJM1) und in 8c, 9 und 10 sowie den Unionsgewässern von CEEAF 34.1.1 (WHB/* NZJM2) darf die folgende Menge in der ausschließlichen Wirtschaftszone Norwegens oder in der Fischereizone um Jan Mayen gefischt werden: 227 975.	

"

- h) Die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Blauleng in den Unionsgewässern und internationalen Gewässern von 3a erhält folgende Fassung:

"

Art: Blauleng <i>Molva dypterygia</i>		Gebiet: Unionsgewässer und internationale Gewässer von 3a (BLI/03A-)
Dänemark	3	Vorsorgliche TAC
Deutschland	2	
Schweden	3	
Union	8	
TAC	8	

"

- i) Die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Leng in den Unionsgewässern von 3a erhält folgende Fassung:

"

Art: Leng <i>Molva molva</i>		Gebiet: Unionsgewässer von 3a (LIN/03A.)
Belgien	6	Vorsorgliche TAC
Dänemark	50	
Deutschland	6	
Schweden	19	
Vereinigtes Königreich	6	
Union	87	
TAC	87	

"

- j) Die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Leng in den Unionsgewässern und internationalen Gewässern von 6, 7, 8, 9, 10, 12 und 14 erhält folgende Fassung:

"

Art: Leng <i>Molva molva</i>		Gebiet: Unionsgewässer und internationale Gewässer von 6, 7, 8, 9, 10, 12 und 14 (LIN/6X14.)
Belgien	48 ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC
Dänemark	8 ⁽¹⁾	Artikel 12 Absatz 1 dieser Verordnung gilt.
Deutschland	173 ⁽¹⁾	
Spanien	3 498	
Frankreich	3 730 ⁽¹⁾	
Irland	935	
Portugal	8	
Vereinigtes Königreich	4 296 ⁽¹⁾	
Union	12 696	
Norwegen	7 500 ⁽²⁾⁽³⁾⁽⁴⁾	
Färöer	200 ⁽⁵⁾⁽⁶⁾	
TAC	20 396	
⁽¹⁾	Besondere Bedingung: Bis zu 15 % dieser Quote dürfen in den Unionsgewässern von 4 (LIN/*04-C.) gefangen werden.	
⁽²⁾	Besondere Bedingung: Davon ist in den Gebieten 5b, 6 und 7 jederzeit ein Beifang an anderen Arten von 25 % je Schiff gestattet. In den ersten 24 Stunden nach Beginn der Fischerei in einem bestimmten Fanggrund darf dieser Anteil jedoch überschritten werden. Die gesamten Beifänge an anderen Arten in den Gebieten 5b, 6 und 7 dürfen die folgende Menge in Tonnen nicht überschreiten (OTH/*6X14.): 3 000. Kabeljaubeifänge im Gebiet 6a im Rahmen dieser Bestimmung dürfen nicht mehr als 5 % ausmachen.	
⁽³⁾	Einschließlich Lumb. Die Quoten für Norwegen dürfen nur mit Langleinen in den Gebieten 5b, 6 und 7 gefischt werden und belaufen sich auf:	
	Leng (LIN/*5B67-)	7 500
	Lumb (USK/*5B67-)	2 923.
⁽⁴⁾	Die Quoten für Leng und Lumb für Norwegen sind bis zu folgender Menge (in Tonnen) austauschbar: 2 000.	
⁽⁵⁾	Einschließlich Lumb. Darf in 6b und 6a nördlich von 56° 30' N (LIN/*6BAN.) gefangen werden.	
⁽⁶⁾	Besondere Bedingung: Davon ist in den Gebieten 6a und 6b jederzeit ein Beifang an anderen Arten in Höhe von 20 % je Schiff gestattet. In den ersten 24 Stunden nach Beginn der Fischerei in einem bestimmten Fanggrund darf dieser Anteil jedoch überschritten werden. Die gesamten Beifänge an anderen Arten in den Gebieten 6a und 6b dürfen folgende Menge (in Tonnen) nicht überschreiten (OTH/*6AB.): 75.	

"

- k) Die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Kaisergranat im Gebiet 3a erhält folgende Fassung:

"

Art:	Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet:	3a (NEP/03A.)
Dänemark	8 626	Analytische TAC	
Deutschland	25	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Schweden	3 087		
Union	11 738		
TAC	11 738		

"

- l) Betrifft nicht die deutsche Fassung.

- m) Die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Seezunge im Gebiet 3a und in den Unionsgewässern der Unterdivisionen 22-24 erhält folgende Fassung:

"

Art: Seezunge <i>Solea solea</i>		Gebiet: 3a; Unionsgewässer der Unterdivisionen 22-24 (SOL/3ABC24)
Dänemark	376	Analytische TAC
Deutschland	22 ⁽¹⁾	
Niederlande	36 ⁽¹⁾	
Schweden	14	
Union	448	
TAC	448	
⁽¹⁾ Die Quote darf nur in den Unionsgewässern von 3a, Unterdivisionen 22-24 befischt werden.		

"

- n) Die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Bastardmakrele und dazugehörige Beifänge in den Unionsgewässern von 4b, 4c und 7d erhält folgende Fassung:

"

Art:	Bastardmakrele und dazugehörige Beifänge <i>Trachurus</i> spp.	Gebiet:	Unionsgewässer von 4b, 4c und 7d (JAX/4BC7D)
Belgien	14 ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	5 985 ⁽¹⁾		
Deutschland	529 ⁽¹⁾⁽²⁾		
Spanien	111 ⁽¹⁾		
Frankreich	497 ⁽¹⁾⁽²⁾		
Irland	376 ⁽¹⁾		
Niederlande	3 604 ⁽¹⁾⁽²⁾		
Portugal	13 ⁽¹⁾		
Schweden	75 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	1 425 ⁽¹⁾⁽²⁾		
Union	12 629		
Norwegen	2 550 ⁽³⁾		
TAC	15 179		
⁽¹⁾	Bis zu 5 % der Quote kann aus Beifängen von Eberfisch, Schellfisch, Wittling und Makrele bestehen (OTH/*4BC7D). Beifänge von Eberfisch, Schellfisch, Wittling und Makrele, die gemäß dieser Bestimmung auf die Quote angerechnet werden, und Beifänge von Arten, die gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf die Quote angerechnet werden, dürfen zusammen nicht mehr als 9 % der Quote ausmachen.		
⁽²⁾	Besondere Bedingung: Bis zu 5 % der im Gebiet 7d gefangenen Quote dürfen als im Rahmen der Quote für das nachstehende Gebiet gefangen abgerechnet werden: Unionsgewässer von 2a, 4a, 6, 7a-c, 7e-k, 8a, 8b, 8d und 8e; Unionsgewässer und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (JAX/*2A-14).		
⁽³⁾	Dürfen in den Unionsgewässern von 4a, jedoch nicht in den Unionsgewässern von 7d gefischt werden (JAX/*04-C.).		

".

2. Anhang IB wird wie folgt geändert:

- a) Die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Kabeljau in den Gebieten 1 und 2b erhält folgende Fassung:

"

Art: Kabeljau <i>Gadus morhua</i>		Gebiet: 1 und 2b (COD/1/2B.)
Deutschland	5 409 ⁽³⁾	Analytisches TAC
Spanien	12 047 ⁽³⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Frankreich	2 461 ⁽³⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Polen	2 359 ⁽³⁾	
Portugal	2 472 ⁽³⁾	
Vereinigtes Königreich	3 552 ⁽³⁾	
Andere Mitgliedstaaten	390 ^{(1) (3)}	
Union	28 690 ⁽²⁾	
TAC	Entfällt	
⁽¹⁾	Ausgenommen Deutschland, Spanien, Frankreich, Polen, Portugal und das Vereinigte Königreich.	
⁽²⁾	Die Zuweisung des Anteils an dem der Union im Gebiet um Spitzbergen und die Bäreninsel zur Verfügung stehenden Kabeljaubestand und den zugehörigen Beifängen an Schellfisch berührt nicht die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Pariser Vertrag von 1920.	
⁽³⁾	Die Beifänge an Schellfisch dürfen bis zu 14 % pro Hol ausmachen. Die Beifangmengen an Schellfisch kommen zu der Quote für Kabeljau hinzu.	

"

- b) Die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Rotbarsch (pelagisch) in den grönländischen Gewässern des NAFO-Gebiets 1F und den grönländischen Gewässern von 5, 12 und 14 erhält folgende Fassung:

"

Art:	Rotbarsch (pelagisch) <i>Sebastes</i> spp.			Gebiet:	Grönländische Gewässer des NAFO-Gebiets 1F und grönländische Gewässer von 5, 12 und 14 (RED/N1G14P)			
Deutschland	858	(1) (2) (3)	Analytische TAC					
Frankreich	4	(1) (2) (3)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.					
Vereinigtes Königreich	6	(1) (2) (3)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.					
Union	868	(1) (2) (3)						
Norwegen	628	(1) (2)						
Färöer	0	(1) (2) (4)						
TAC	Entfällt							
(1)	Darf nur vom 10. Mai bis 31. Dezember befischt werden.							
(2)	Darf nur in grönländischen Gewässern innerhalb des Rotbarsch-Schutzgebiets befischt werden, das durch die die folgenden Koordinaten verbindenden Linien begrenzt wird:							
	Punkt	Breitengrad	Längengrad					
	1	64°45'N	28°30'W					
	2	62°50'N	25°45'W					
	3	61°55'N	26°45'W					
	4	61°00'N	26°30'W					
	5	59°00'N	30°00'W					
	6	59°00'N	34°00'W					
	7	61°30'N	34°00'W					
	8	62°50'N	36°00'W					
	9	64°45'N	28°30'W					
(3)	Besondere Bedingung: Diese Quote darf auch in den internationalen Gewässern des oben genannten Rotbarsch-Schutzgebiets (RED/*5-14P) befischt werden.							
(4)	Darf nur in grönländischen Gewässern von 5 und 14 (RED/*514GN) befischt werden.							

".

3. In Anhang IV Nummer 4 erhält Tabelle A folgende Fassung:

"Tabelle A

Anzahl der Fischereifahrzeuge ⁽¹⁾							
	Zypern ⁽²⁾	Griechenland ⁽³⁾	Kroatien	Italien	Frankreich	Spanien	Malta ⁽⁴⁾
Ringwadenfänger	1	1	16	12	20	6	1
Langleinenfänger	20 ⁽⁵⁾	0	0	30	8	31	54
Köderschiffe	0	0	0	0	37	60	0
Handleinenfänger	0	0	12	0	33 ⁽⁶⁾	2	0
Trawler	0	0	0	0	57	0	0
Sonstige Fahrzeuge der handwerklichen Fischerei ⁽⁷⁾	0	42	0	0	118	184	0

⁽¹⁾ Die Zahlen in der Tabelle in den Nummern 1, 2 und 3 können gesenkt werden, um die internationalen Verpflichtungen der Union zu erfüllen.

⁽²⁾ Ein mittelgroßer Ringwadenfänger kann durch höchstens 10 Langleinenfänger oder durch einen kleinen Ringwadenfänger und höchstens drei Langleinenfänger ersetzt werden.

⁽³⁾ Ein mittelgroßer Ringwadenfänger kann durch höchstens 10 Langleinenfänger oder durch einen kleinen Ringwadenfänger und drei andere Fahrzeuge der handwerklichen Fischerei ersetzt werden.

⁽⁴⁾ Ein mittelgroßer Ringwadenfänger kann durch höchstens 10 Langleinenfänger ersetzt werden.

⁽⁵⁾ Polyvalente Fahrzeuge, die verschiedene Fanggeräte einsetzen.

⁽⁶⁾ Leinenfänger, die im Atlantik fischen.

⁽⁷⁾ Polyvalente Fahrzeuge, die verschiedene Fanggeräte einsetzen (Langleinen, Handleinen, Schleppangeln).

".